

An den:

Zweckverband zur Wasserversorgung  
Bad Königshofen – Gruppe Mitte –  
Marktplatz 14  
97631 Bad Königshofen



## Antrag Bauwasserzähler mit integriertem Systemtrenner

Antrag für die Anmietung eines Bauwasserzählers mit integriertem Systemtrenner und Anerkennung der in der Anlage aufgeführten Bedingungen

### Angaben Antragsteller

Grundstückseigentümer	
Straße, Hs.Nr.	
PLZ, Ort	
Tel.Nr.	
Bauort (Str./HsNr./Ort)	
Bankverbindung: Guthaben wird auf folgendes Konto überwiesen:  IBAN: ..... Bank: .....	<u>Bestätigung Verwaltung Zweckverband:</u> Kautions von <b>200 €</b> wurde <input type="checkbox"/> bar in der Verwaltung hinterlegt <input type="checkbox"/> überwiesen auf das Konto des Zweckverbandes bei der Volksbank Raiffeisenbank Rhön-Grabfeld, IBAN: DE53 7906 9165 0007 1173 10  Bad Königshofen, den .....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer

### Angaben Zweckverband

Bauwasserzähler-Nr.		
Ausgabe Zählerstand		
Rückgabe Zählerstand		
Verbrauch		

### Bestätigungen (Unterschriften)

	Datum	Unterschr. Antragsteller	Unterschrift WZV	Zur Verwaltung am:
Ausgabe BZW				
(Wechsel BZW)				
Rückgabe BZW				

## **ANTRAG – Bauwasserzähler mit integriertem Systemtrenner**

### **Erläuterungen zur Vorgehensweise**

- Der Grundstückseigentümer hat auf dem Antragsformular das Feld „Angaben Antragsteller“ auszufüllen.
- Der ausgefüllte Antrag ist rechtzeitig bei der Verwaltung des Zweckverbands, Marktplatz 14, 97631 Bad Königshofen zur Bestätigung der dort bar zu hinterlegenden oder im Voraus überwiesenen Kautions vorzulegen.
- Anschließend kann mit dem Antrag beim technischen Personal (Sitz: Wasserwerk, Bardorfer Straße 42, 97633 Kleineibstadt) nach Terminvereinbarung (Tel. 09762/9203) der Bauwasserzähler entliehen werden.
- Nach Rückgabe des Bauwasserzählers mit Systemtrenner beim technischen Personal werden vom Zweckverband die entstandenen Kosten ermittelt. Bei einem Guthaben, wird dieses auf das im Antragsformular angegebene Konto überwiesen.

### **Bedingungen**

1. Die Abrechnung für die Benutzung des Bauwasserzählers mit Systemtrenner erfolgt nur mit dem Grundstückseigentümer.
2. Die Kautions wird mit den tatsächlich entstandenen Kosten (der anschließend notwendigen Desinfektion/Wartung und evtl. Reparaturkosten/Ersatzbeschaffung etc.) verrechnet (s. Ziff. 12).
3. Der Antragsteller haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Bauwasserzählers an Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigung dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.
4. Für den Wasserverbrauch gilt der in der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Wasserpreis. Für den Fall, dass der Wasserzähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder in defektem Zustand zurückgegeben wird, wird der Verbrauch vom Zweckverband geschätzt.
5. Der Antragsteller ist zur Rückgabe des Bauwasserzählers verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. -messung infolge Beschädigung des Zählers nicht mehr möglich ist.
6. Die Wasserentnahme darf nur mit Bauwasserzählern mit Systemtrenner des Zweckverbandes erfolgen.
7. Der gemietete Bauwasserzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Frost, Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen und eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
8. Der Bauwasserzähler mit Systemtrenner sollte am Abend immer freigespült und der Schlauch am Auslaufhahn entfernt werden, um eine Verkeimung zu verhindern.
9. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Bauwasserzähler mit Systemtrenner dem Zweckverband zwecks Kontrolle und Abrechnung der Gebühr unverzüglich zurückzugeben.
10. Im Falle der Rückgabe des Bauwasserzählers in nicht einwandfreiem Zustand erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung durch den Zweckverband; die Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
11. Der Schaden aus dem Verlust eines Bauwasserzählers mit Systemtrenner wird pauschal mit 350,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Dieser Betrag schließt die Ersatzbeschaffungskosten sowie dafür anfallende Verwaltungskosten ein.
12. **Kostenregelung (§§ 9 ff BGS/WAS):**  
Die Gebühren werden gem. BGS/WAS berechnet. Der Wasserpreis beträgt 2,25 €/m<sup>3</sup> Wasser. Die Grundgebühren bemessen sich nach § 9a BGS/WAS. Zu den genannten Preisen wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.